



Bundesverband e.V.

## **Stellungnahme des AWO Bundesverbandes**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums  
(Sanktionsmoratorium)

vom 28.02.2022 (Bearbeitungsstand 13:00 Uhr)

Stand: 02.03.2022

## **Einleitung**

Die AWO hat von jeher betont, dass Menschen im Leistungssystem SGB II keine existenzbedrohenden Sanktionen, sondern Unterstützung brauchen. Es bedarf nach Einschätzung der AWO daher eine Grundsicherung, die fördert und einzelfallgerechte Hilfestellung gibt statt Leistungsberechtigte unter Druck zu setzen. Insoweit begrüßt die AWO ausdrücklich das Vorhaben, das System SGB II zu einem Bürgergeld umzubauen, die Mitwirkungspflichten neu zu evaluieren und mit dem vorliegenden Sanktionsmoratorium eine rechtssichere Übergangslösung zu schaffen.

## **Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus 2019 zum bestehenden Sanktionssystem vorübergehend umgesetzt werden. Dafür wird der § 84 SGB II-E eingeführt.

Nach § 84 SGB II-E wird die Anwendung des §§ 31a, 31b und 32 SGB II bis zum 31.12.2022 vollständig ausgesetzt. Insgesamt werden damit alle bestehenden Sanktionsmöglichkeiten ausgesetzt. In § 31a SGB II werden jegliche Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen beschrieben und in § 31b SGB II die Dauer möglicher Minderungen festgelegt. Zudem werden auch ausdrücklich die Minderungen wegen Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II ausgesetzt. Der Tatbestand der Pflichtverletzung nach § 31 SGB II bleibt zwar bestehen, hat dann jedoch keine Rechtsfolge mehr.

## **Bewertung der AWO**

Die AWO begrüßt ausdrücklich, dass nach mehreren Jahren nun endlich eine kurzfristige und trotzdem rechtssichere Lösung der aktuell unklaren Rechtslage angestrebt wird. Die seit dem Urteil des BVerfG aus 2019 bestehende Übergangslösung, im Rahmen einer Weisung Sanktionen zu beschränken, hatte die AWO bereits mehrfach als nicht hinreichend rechtssicher für die Betroffenen eingestuft.

Besonders positiv wertet die AWO, dass auch die Ausgestaltung der ungleich schärferen Sanktionen gegenüber Menschen unter 25 Jahren mit erfasst wurden. Die AWO mahnt, dass es auch in einem künftigen Bürgergeld hier keine Ungleichbehandlung zwischen jüngeren und älteren Leistungsbeziehenden geben darf. Denn gerade für die Integration junger Erwachsener waren die umfangreichen Sanktionen aus Sicht der AWO kontraproduktiv.

Insbesondere den oftmals automatisierten Erlass von Sanktionen wegen Meldeversäumnissen hat auch schon das BVerfG 2019 kritisch gewertet. Auch die AWO fordert hier unbedingt Reformen, um mindestens differenzierte Entscheidungen im Einzelfall abzusichern.

Die AWO betont aber auch, dass es jetzt mehr denn je darauf ankommt, dauerhaft gute Lösungen im Rahmen des geplanten Bürgergeldes zu finden. Insoweit fordert die AWO den Effekt der nun völlig ausgesetzten Sanktionen umfangreich wissenschaftlich zu begleiten, damit wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse für die weitere Ausgestaltung des Bürgergeldes zur Verfügung gestellt werden können.

Darüber hinaus fordert die AWO erneut das Verfahren der Regelbedarfsermittlung und -fortschreibung einer grundsätzlichen und umfangreichen Prüfung zu unterziehen. Gerade unter den aktuell rasant ansteigenden Preisen und den damit konstant zunehmenden Kosten für Grundsicherungsbeziehende mahnt die AWO eine hinreichende Unterstützung für die Betroffenen sicherzustellen. Es bedarf hier einer neuen sozialpolitisch sachgerechten Berechnung des Existenzminimums.